

Bundesgericht

BG 1/07

Urteil

Auf die Revision des TuS Metzingen e.V. gegen das Urteil des Bundessportgerichts des Deutschen Handballbundes vom 19. Juni 2007 (BSpG 02/2007) hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes nach mündlicher Beratung am 17. Juli 2007 in Kassel im schriftlichen Verfahren durch

Klaus-Heinrich Deckmann, Husum,

als Vorsitzenden,

Karlheinz Sendke, Berlin,
Klaus Velewald, Bremen,

als Beisitzer,

für Recht erkannt:

- 1. Die Revision wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Revisionsgebühr ist zugunsten des DHB verfallen.**
- 3. Die Auslagen des Verfahrens trägt der TuS Metzingen e.V.**

Sachverhalt

Die TuS Handball – Sportmarketing GmbH & Co KG Metzingen (im folgenden „KG“ genannt) erhielt eine Lizenz für die Teilnahme an den Frauenspielen der 2. Bundesliga und meldete zur Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga Frauen 2006 / 2007 auf dem dafür vorgesehenen Formular der Handball – Bundesliga – Vereinigung Frauen e.V. (HBVF) die Frauenmannschaft des „TuS Metzingen Handball (Turn – Sportvereinigung Metzingen, Handballabteilung)“ an. Die Mannschaft errang nach Abschluss der Meisterschaftsspiele den 2. Tabellenplatz, siegte in den Relegationsspielen um den Aufstieg und stand als Aufsteiger in die Bundesliga Frauen fest.

Am 17. Mai 2007 wurde die Spielleitende Stelle anonym darauf hingewiesen, dass die Spielerin Artschwager, die ein Doppelspielrecht nach § 19 der Spielordnung des DHB (SpO) besaß und demzufolge als Jugendliche auch in der Erwachsenenmannschaft eingesetzt werden konnte, in mehreren Spielen der Bundesliga nicht teilnahmeberechtigt gewesen sei. Dies deshalb, weil die Spielerin am 11.01.2007 volljährig geworden sei und danach nur noch an zwei Bundesligaspielen hätte teilnehmen dürfen, es sei denn, sie hätte sich vertraglich an ihren Verein TuS Metzingen gebunden (§ 66 SpO). Dies sei aber nicht der Fall.

Die unmittelbar nach dem anonymen Hinweis vorgenommene Überprüfung durch die Spielleitende Stelle ergab folgendes:

Die am 11.01.1989 geborene Spielerin besaß einen vom Handball-Verband Württemberg ausgestellten Spielerausweis mit eingetragenem Doppelspielrecht. Sie war in den Spielberichten (§ 81 SpO) von 10 Spielen als Spielerin der Frauenmannschaft von TuS Metzingen eingetragen, beginnend vom 09.09.2006 und endend mit dem 21.04.2007. Lediglich einmal, im Spielbericht vom 13.01.2007 (Spiel gegen die HSG Bensheim/Auerbach) war das Geburtsdatum der Spielerin richtig mit dem 11.01.1989 eingetragen. Im hier nicht relevanten Spiel vom 09.09.2006 war das Geburtsdatum aufgrund eines Fehlers im Druckprogramm mit dem 11.01.19, in allen weiteren acht Spielen mit dem 11.01.1990 eingetragen.

Die Eintragungen der Geburtsdaten im Spielbericht kommen wie folgt zustande:

Mit Beginn der Saison 2006/2007 hat die HBVF einen elektronischen Spielbericht eingeführt. Spätestens 60 Minuten vor dem Spiel werden dem vom Schiedsrichterwart bestellten Sekretär Listen mit den Namen und Geburtsdaten der Spielerinnen übergeben. Dieser ruft auf einem Laptop über Internet ein bereits vorbereitetes Spielprotokoll auf, in dem die Namen der Vertragsspielerinnen mit Geburtsdaten bereits verzeichnet sind. Die Vertragsspielerinnen, die nicht am Spiel teilnehmen, werden vom Sekretär gestrichen. Spielerinnen, die keinen Bundesligaspielerausweis besitzen, also nicht vertragsgebundene Spielerinnen, sind nicht in der Datenbank verzeichnet. Deren Namen und Daten sind demzufolge nicht aus dem heruntergeladenen elektronischen Spielbericht ersichtlich. Diese Spielerinnen werden vom Sekretär anhand der von den Vereinen übergebenen Listen in den Laptop eingegeben. Die Spielerausweise dieser Spielerinnen müssen vorgelegt und von den Schiedsrichtern überprüft werden. Nach Eingabe aller Spielerinnen im Laptop bestätigen die Mannschaftsverantwortlichen durch eine digitale Unterschrift die eingegebenen Daten (vgl. zum Procedere die Durchführungsbestimmungen für die Handballbundesligen der Frauen 2006 / 2007 Nr. 21 und 22 und den dazu gehörigen Anhang 2: Spieltechnischer Ablauf bei Verwendung der Software SIS-Spielbericht Nr. 1.1).

Die Spielerin Artschwager, die als Jugendliche nicht Vertragsspielerin war, war in der Datenbank nicht verzeichnet. Ihre Daten wurden, wie vorher geschildert, anhand der vom TuS Metzingen erstellten und dem Sekretär übergebenen Liste in den elektronischen Spielbericht eingegeben.

Nach dem 11.01.2007, an dem die Spielerin Artschwager volljährig geworden war, war sie in 6 Spielberichten als Spielerin eingetragen. Mit Bescheid Nr. 35 vom 22.05.2007, gerichtet und zugestellt an TuS Metzingen, wertete die Spielleitende Stelle die letzten vier Spiele der Frauenmannschaft des TuS Metzingen als verloren. Die Spielerin Artschwager habe nach ihrer Volljährigkeit nur an zwei Spielen der Bundesligamannschaft teilnehmen dürfen, da eine vertragliche Bindung an TuS Metzingen nicht vorlag (§66 SpO). Sie bestrafte zusätzlich TuS Metzingen mit einer Geldstrafe von 200,00 €. Wegen der als verloren gewerteten Spiele wurde die Abschlusstabelle korrigiert, TuS Metzingen wurde vom zweiten auf den fünften Tabellenplatz gesetzt. Die Relegationsspiele, an denen TuS Metzingen wegen des nunmehr festgestellten fünften Tabellenplatzes zu Unrecht teilgenommen hatte, wurden neu angesetzt und ein anderer Aufsteiger ermittelt.

Gegen den Bescheid Nr. 35 der Spielleitenden Stelle legten sowohl TuS Metzingen als auch die KG fristgerecht Einspruch beim Bundessportgericht ein. Die Einsprüche wurden folgendermaßen begründet:

- a) Adressat des Bescheides hätte die KG als Lizenzträger sein müssen. Die Übersendung des Bescheides an TuS Metzingen sei fehlerhaft und der Bescheid deshalb unwirksam.
- b) Der Bescheid sei auch deshalb unwirksam, weil die Spielleitende Stelle wegen eines Verstoßes, der auf die Spielwertung Einfluss habe, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden des Verstoßes ein Verfahren hätte einleiten müssen (§ 4 Abs.3 Rechtsordnung des DHB –nachfolgend RO/DHB- alte Fassung). Im vorliegenden Fall hätten die Schiedsrichter, die Erfüllungsgehilfen der Spielleitenden Stellen seien, das fehlerhaft im Spielbericht eingetragene Geburtsdatum erkennen müssen. Dies sei der Spielleitenden Stelle zuzurechnen. Im übrigen sei der Spielleitenden Stelle das Geburtsdatum der Spielerin Artschwager, die seit dem 14 Lebensjahr bereits Kaderspielerin und Teilnehmerin an 15 Jugendländerspielen gewesen sei, bekannt. Die fehlende Teilnahmeberechtigung sei deshalb der Spielleitenden Stelle bereits mit dem dritten Spiel nach dem 11.01.2007, also spätestens mit dem 25.03.2007, bekannt gewesen. 14 Tage später hätte bereits ein Verfahren eingeleitet werden müssen. Die Einleitung am 17.05.2007 sei verspätet.

- c) Die Spielerin Artschwager sei in allen Spielen, die hier zur Debatte stehen, zwar als aktive Spielerin in den Spielberichten aufgeführt worden, sie sei jedoch tatsächlich nur in zwei Spielen, am 14.04.2007 und 21.04.2007 zum Einsatz gekommen. In den übrigen Spielen habe sie lediglich auf der Bank gesessen.
- d) Die Schiedsrichter, die den Spelausweis der Spielerin Artschwager geprüft und die fehlerhafte Eintragung des Geburtsdatums im Spielbericht nicht beanstandet hätten, hätten damit im Wege einer unanfechtbaren Tatsachenentscheidung die Teilnahmeberechtigung der Spielerin festgestellt. In jedem Falle sei der Einsatz der Spielerin nicht spielentscheidend gewesen. In beiden Spielen habe sie nur ein Tor geworfen, das keinen entscheidenden Einfluss auf das Spielergebnis gehabt habe.
- e) Im übrigen bestehe in entsprechender Anwendung des § 16 SpO Gutgläubensschutz, weil die Regelungen der SpO im Hinblick auf die Teilnahmeberechtigung Jugendlicher in Bundesligaspielen unklar seien. Bis zum Ende der Saison sei die Spielerin noch Jugendspielerin, wenn auch nicht mehr Jugendliche.
- f) Schließlich verstoße die Berufung der BLVF auf die fehlende Teilnahmeberechtigung der Spielerin Artschwager gegen den auch im Sport geltenden Grundsatz von Treu und Glauben. Die HVBF habe ebenso wie die Schiedsrichter eine Prüfungspflicht und habe diese nicht wahrgenommen. Es sei leicht gewesen, die Fehlerhaftigkeit der eingetragenen Geburtsdaten festzustellen. Die elektronische Verarbeitung der Spielberichte sei ohne ein leicht zu integrierendes Kontrollsystem entwickelt worden. Auch dies sei der HBVF anzulasten

TuS Metzingen hat vor dem Bundessportgericht beantragt, den Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 22.05.2007 aufzuheben und den Erlass einer einstweiligen Anordnung, nach der die Frauenmannschaft des TuS Metzingen als Aufsteiger in die Bundesliga Frauen feststehe.

Die HBVF hat beantragt, den Einspruch zurückzuweisen. Sie hält das Vorbringen des TuS Metzingen für unbeachtlich. Es gehe nur darum, dass TuS Metzingen eine nicht teilnahmeberechtigte Spielerin eingesetzt habe. Die Eintragung der fehlerhaften Geburtsdaten wäre folgenlos geblieben, wenn die Spielerin nach ihrer Volljährigkeit und längstens zwei weiteren Spielen als Vertragsspielerin gemeldet worden wäre.

Das Bundessportgericht des DHB (BSpG) betrachtete die Einsprüche des TuS Metzingen und der KG als Einheit und wies den Einspruch des TuS Metzingen durch das angefochtene Urteil vom 15.06.2007 –BSpG 02 / 2007– zurück.

Das BSpG unterscheidet zwischen dem Lizenzierungsverfahren und dem Spielbetrieb. Am Spielbetrieb sei lediglich TuS Metzingen beteiligt, so dass die KG kein Einspruchsrecht besitze.

Der Einspruch von TuS Metzingen sei unbegründet, da der Verein die Spielerin Artschwager nach ihrer Volljährigkeit in mehr als zwei Spielen in der Bundesliga eingesetzt habe, ohne dass sie Vertragsspielerin gewesen sei (§ 66 SpO). Dieses Versäumnis sei dem Verein anzulasten, so dass die hier in Rede stehenden Spiele zu recht als verloren gewertet worden seien.

Das Verfahren sei auch rechtzeitig innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Vorfälle eingeleitet worden. Das Verhalten und etwaige Fehler der Schiedsrichter bei der Kontrolle der Spelausweise könne nicht der Spielleitenden Stelle zugerechnet werden, da diese eine reine Identitätsprüfung durchführen würden.

Die Schiedsrichter trafen auch keine Tatsachenfeststellungen wegen der Teilnahmeberechtigung.

Auch eine Prüfungspflicht der Spielleitenden Stelle in dem Umfang, wie TuS Metzingen sie fordere, bestehe nicht. Mehr als eine stichprobenartige Prüfung könne von einer mit ehrenamtlichen Kräften besetzten Spielleitenden Stelle nicht gefordert werden. Auch die Richtigkeit der Geburtsdaten müsse nicht geprüft werden. Der eine – offensichtlich absurde Fall- sei ersichtlich ein Eingabe- oder Softwarefehler.

Ein Gutgläubensschutz oder ein Verstoß gegen Treu und Glauben liege nicht vor. TuS Metzingen habe das Geburtsdatum der Spielerin gekannt und dieses für die als verloren gewerteten Spiele selbst vorgegeben.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision, mit der TuS Metzingen im wesentlichen die bisherigen Gründe vorträgt.

Zusätzlich wird vorgetragen:

- a) Zu dem Argument, zuständig für den Bescheid der Spielleitenden Stelle sei allein die KG gewesen, meint der Verein, eine Bestrafung sei nur dann möglich, wenn sich der zu Bestrafende zuvor dem Reglement des Verbandes unterworfen habe. Dies sei bei TuS Metzingen nicht der Fall. Lediglich die KG habe sich den Satzungen und Ordnungen unterworfen. Diese sei aber mit TuS Metzingen weder identisch, noch gleichgestellt. Eine Einheit zwischen beiden bestehe nicht.
- b) Nach § 52 Abs. 1 SpO bestimme die Spielleitende Stelle den Sieger, Auf- oder Absteiger einer Klasse oder Staffel, wenn er aus spieltechnischen oder sonstigen Gründen nicht termingerecht zur Teilnahme an den Aufstiegs- oder Abstiegsspielen für die nächste Spielsaison ermittelt werden könne. Wenn diese Spiele bereits begonnen hätten, sei diese Entscheidung nicht mehr durch die Ergebnisse später ausgetragener Spiele oder später ergangener Entscheidungen von Rechtsinstanzen abänderbar (§ 52 Abs. 2 SpO DHB). Aus diesen Rechtsgedanken heraus sei die Neuansetzung der Relegationsspiele unzulässig.

TuS Metzingen beantragt,

1. das Urteil des Bundessportgerichts vom 15.06.2007 (BSpG 02 / 2007) aufzuheben,
2. den Bescheid der Spielleitenden Stelle der Handball-Bundesliga-Vereinigung Frauen e.V. (Nr. 35) vom 22.05.2007 aufzuheben,
3. die Kosten des Verfahrens der Handball-Bundesliga-Vereinigung Frauen e.V. aufzuerlegen,
4. vorab im Eilverfahren gemäß § 36 RO/DHB in der ab 01.07.2007 geltenden Fassung festzustellen, dass die Frauenmannschaft der TuS Handball-Sportmarketing GmbH & Co KG Metzingen und ihr nachfolgend die Mannschaft des TuS Metzingen e.V. als Aufsteiger der 2. Bundesliga Gruppe Süd in die Bundesliga Frauen (Saison 2007 / 2008) feststeht.

Die HBVF beantragt unter Wiederholung ihres Vorbringens vor dem BSpG,

die Revision zurückzuweisen und die Kosten des Verfahrens TuS Metzingen e.V. aufzuerlegen.

Entscheidungsgründe

Die frist- und formgerecht eingelegte Revision des TuS Metzingen e.V. war zurückzuweisen, denn die Entscheidung des BSpG ist zu Recht ergangen.

1. Richtig ist, dass eine Bestrafung nur dann möglich ist, wenn sich der zu Bestrafende zuvor dem Reglement des Verbandes unterworfen hat. Das ist hier der Fall. TuS Metzingen hat mit verschiedenen Spielerinnen Anträge auf Spielberechtigung mit Vertrag gestellt. Die HBVF hat zu den Akten den Antrag für die Spielerin Rachel Finkler eingereicht. Wie es in § 67 Abs.1 SpO vorgesehen ist, haben der Verein und die Spielerin in diesem Antrag ausdrücklich erklärt, dass sie Satzungen und Ordnungen und Entscheidungen der DHB-Organen als verbindlich anerkennen. Es erübrigen sich deshalb weitere Ausführungen über die Unterwerfung unter das Reglement des DHB.
2. Unrichtig ist die Auffassung von TuS Metzingen, der Bescheid der Spielleitenden Stelle hätte allein der KG als Lizenzinhaber zugestellt werden müssen. Derartige Bescheide sind zunächst an den zuzustellen, der am Spielverkehr teilnimmt und demzufolge auch den Aufstieg erreichen kann, also vom Bescheid direkt betroffen ist. Am Spielverkehr können nur Mannschaften teilnehmen, die sich aus Mitgliedern eines oder mehrerer Vereine, die einem Handballverband angehören, zusammensetzen, Auswahlmannschaften, deren Mitglieder vereinsgebunden sind oder Mannschaften, die einer Organisation angehören, die von dem zuständigen Verband für den Spielbetrieb in seinem Bereich anerkannt sind. (§ 3 Abs.1 und 2 SpO). Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele, die von den Mannschaften auszutragen sind (§ 42 SpO), entscheiden über die Meisterschaft die Tabellenplätze, die von den betreffenden Mannschaften erreicht wurden (§ 43 Abs. 1 SpO). Es können am Spielbetrieb der zweiten Bundesliga Frauen also nur Mannschaften teilnehmen, die entweder einem Verein oder einer Organisation angehören, die von der HBVF als zuständigem Verband anerkannt sind. Im hier

vorliegenden Fall hat die KG mit ihrem Lizenzantrag gleichzeitig auf einem Formular der HBVF („HBV-F Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga Frauen 06/07“) ausdrücklich TuS Metzingen zur Teilnahme angemeldet, nicht etwa die KG. Dies war auch gar nicht anders möglich, denn nur die Mannschaft von TuS Metzingen erfüllte –sieht man von der Lizenz ab- die Bedingungen für die Teilnahme, nicht etwa die KG. Die KG erhielt nur die Lizenz, weil TuS Metzingen und die KG zusammen die Bedingungen für die Teilnahme an den Spielen der Bundesliga erfüllten. Die KG hat selbst keine Frauenmannschaft. Wäre dies so, dann müsste im Spelausweis der Spielerinnen nicht der Verein TuS Metzingen, sondern an dessen Stelle die KG eingetragen sein. Das behauptet die KG jedoch selbst nicht. Ob die Regelung des § 3 Abs. 1 Buchst. e SpO, die von Mannschaften spricht, die einer Organisation angehören, Sinn macht, war vom Bundesgericht nicht zu prüfen.

Am Spielbetrieb der 2. Bundesliga Frauen nahm deshalb die Mannschaft des TuS Metzingen, gemeldet von der KG, teil. Als Aufsteiger qualifizierte sich TuS Metzingen, nicht etwa die KG. Würde es –wie die KG meint- richtig sein, dass Aufsteiger die Mannschaft der KG sei (wie sich aus dem Antrag auf Erlass einer Eilentscheidung ergibt) und würde die KG für das folgende Spieljahr keine Lizenz erhalten, dann könnte die Mannschaft der KG (also TuS Metzingen) nicht weiter in der Bundesliga spielen. Dem ist aber nicht so. TuS Metzingen könnte selbst einen Antrag auf Lizenzerteilung stellen, dem stattzugeben wäre, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Ist aber die Mannschaft von TuS Metzingen als Aufsteiger festgestellt worden, so konnte der Bescheid, der in diese Stellung eingriff, diesem Verein zugestellt werden. Eine Zustellung nur an die KG hätte die Stellung des Vereins als Aufsteiger unangetastet gelassen. TuS Metzingen führt in seiner Revisionschrift umfassend aus, dass die KG und TuS Metzingen zwei rechtlich völlig getrennte juristische Personen sind. Wenn dem aber so ist, dann ist umso mehr der Bescheid der Spielleitenden Stelle dem Verein TuS Metzingen zuzustellen. Denn dieser Verein ist Aufsteiger gewesen. Ein Bescheid an eine rechtlich getrennte, vom Verein unabhängige Gesellschaft, hätte in die erworbene Rechtsstellung des Vereins nicht eingreifen können, weil der Bescheid gegenüber einer insoweit unzuständigen Gesellschaft erlassen worden wäre.

Das BSpG hat deshalb zu Recht in seinem Urteil auf den Spielbetrieb abgestellt und die Zuständigkeit des TuS Metzingen für die den Spielbetrieb betreffenden Verfahren bejaht.

Die Erteilung der Lizenz durch die HBVF an die KG ändert an der Zuständigkeit des TuS Metzingen nichts. Die Lizenzierung dient – auch insoweit ist dem BSpG zuzustimmen- der wirtschaftlichen Absicherung der anderen am Spielbetrieb beteiligten Bundesligamannschaften, der Sicherung des Spielbetriebes und der Absicherung der HBVF (vgl. § 2 der Richtlinien für die Erteilung der Lizenzen zur Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen Frauen). Wenn nämlich eine Mannschaft ausscheidet, zu einzelnen Spielen nicht antritt oder aus sonstigen Gründen am Spielbetrieb nicht mehr teilnimmt, entstehen Schäden aus der Anmietung von Sporthallen, Verlust von Eintrittsgeldern usw. Die Lizenz schützt vor solchen Schäden, denn sie wird nur erteilt, wenn Bankbürgschaften vorgelegt werden (§ 1 Abs. 3 Nr. 06 der genannten Richtlinien). Um den Vereinen die Möglichkeit zu geben ohne eigene Haftung diese Absicherung zu bewerkstelligen, sind sogenannte „wirtschaftliche Träger“ (vgl. § 65 SpO) möglich, die die Sicherheiten stellen und die Lizenz erhalten. Diese „wirtschaftlichen Träger“ benennen den Verein bzw. dessen Mannschaft, wobei der Verein beherrschenden Einfluss auf den wirtschaftlichen Träger besitzt, weil er 51 % der Anteile am „wirtschaftlichen Träger“ halten muß.

Eine Entscheidung der Spielleitenden Stelle wie die vorliegende, kann in die Belange eines „wirtschaftlichen Trägers“ erheblich eingreifen. Das spricht dafür, dass dem wirtschaftlichen Träger ein Einspruchsrecht zuzubilligen wäre, wie es in der ab 01.07.2007 geltenden RO/DHB in § 31 Abs.1 Buchst. b vorgesehen ist. Das ändert aber nichts daran, dass dem Verein als Aufsteiger und damit zunächst Betroffenen, wie hier, der Bescheid zwingend zuzustellen ist. Insoweit ist auf die vorhergehenden Ausführungen zu verweisen. Ob in Zukunft zwei Bescheide, einer an den Verein und einer an den „wirtschaftlichen Träger“ zuzustellen sind, weil beide betroffen sind, ist denkbar. Nach Meinung des Bundesgerichts ist jedenfalls die Zustellung des angefochtenen Bescheides an TuS Metzingen nicht zu beanstanden, unabhängig von der Frage, ob ein gleichlautender Bescheid auch an die KG hätte gesandt werden können oder müssen.

3. War demzufolge TuS Metzingen der richtige Adressat für den angefochtenen Bescheid der Spielleitenden Stelle, so war zu prüfen, ob das Verfahren zu spät eingeleitet wurde. Die Spielleitende Stelle hat nämlich ein Verfahren innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden eines Verstoßes, der auf die Spielwertung Einfluss haben kann, einzuleiten (§ 4 Abs. 2 RODHB alte Fassung). Diese Frist hat die Spielleitende Stelle eingehal-

ten. Zwar war der Institution Spielleitende Stelle das richtige Geburtsdatum der Spielerin Artschwager bekannt, das führt aber im vorliegenden Fall nicht zur Kenntnis des Verstoßes vor dem Eingang der anonymen Anzeige.

- a) Das Wissen der Schiedsrichter ist der Spielleitenden Stelle nicht zuzurechnen. Die Schiedsrichter sind insoweit nicht Erfüllungsgehilfen der Spielleitenden Stelle. Die Schiedsrichter werden nicht von dieser, sondern vom zuständigen Schiedsrichterwart angesetzt. Sie haben also keinen Kontakt mit der Spielleitenden Stelle. Sie könnten nur insoweit Erfüllungsgehilfen der Spielleitenden Stelle sein, als sie die Teilnahmeberechtigung eines Spielers zu prüfen hätten. Das ist aber nicht ihre Aufgabe. Teilnahmeberechtigt sind für den Verein spielberechtigte Spieler, solange kein aus der Spiel- und Rechtsordnung sich ergebender Hinderungsgrund vorliegt (§ 10 Abs. 3 SpO). Ob ein Hinderungsgrund vorliegt, können die Schiedsrichter in vielen Fällen nicht wissen. Wird z.B. ein Spieler wegen einer Tätlichkeit im Spiel ausgeschlossen, ist er automatisch vorläufig für 2 Wochen gesperrt, ohne dass es eines besonderen Ausspruches bedarf (§ 5 Abs.1 RO/DHB alte Fassung). Wird dieser Spieler von seinem Verein im nächsten Spiel trotz der Sperre eingesetzt, so wird der Schiedsrichter im Regelfall diese Sperre nicht kennen. Ähnliche Probleme ergeben sich bei Verstößen im Zusammenhang mit den Wartefristen bei Vereinswechsel und bei Sperren, die von der Spielleitenden Stelle ausgesprochen werden (vgl. insoweit § 5 RO/DHB alte Fassung). Alles dies muss und kann der Schiedsrichter nicht wissen. Aus alledem ergibt sich, dass der Schiedsrichter anhand des Spelausweises nur die Identität des Spielers und die Spielberechtigung für dessen Verein, nicht aber die Teilnahmeberechtigung des Spielers zu prüfen hat. Damit ist er insoweit nicht Erfüllungsgehilfe der Spielleitenden Stelle. Auch der Hinweis des TuS Metzingen, noch längere Zeit nach der Volljährigkeit habe die Spielerin mit dem Spelausweis des Handball – Verbandes Württemberg gespielt, so dass die Schiedsrichter erkennen mussten, die Spielerin sei nicht teilnahmeberechtigt, geht fehl. Eine Jugendliche kann noch 2 Spiele in der Bundesliga absolvieren, bevor ihre Teilnahmeberechtigung erlischt. Die Schiedsrichter können aber bei der Kontrolle des Spelausweises nicht wissen, wie oft die Spielerin nach ihrer Volljährigkeit in der Bundesligamannschaft eingesetzt wurde.
 - b) Ein Verstoß der Schiedsrichter gegen ihre Pflichten liegt allerdings darin, dass sie das fehlerhaft im Spielbericht eingetragene Geburtsdatum der Spielerin Artschwager bei der Kontrolle ihres Spelausweises nicht korrigiert haben. Aber auch dieser Fehler ist der Spielleitenden Stelle nicht zuzurechnen. Der Fehler der Schiedsrichter kann nur auf 2 Sachverhalte zurückzuführen sein: Entweder haben Sie die Spelausweise ohne den Spielbericht kontrolliert oder sie haben die Daten des Spelausweises nicht mit den Daten im Spielbericht verglichen. Hier überwiegt aber das Verschulden von TuS Metzingen. Der Verein hat die Ursache dafür gesetzt, dass die falschen Daten überhaupt erst in den Spielbericht übernommen wurden, indem er eine fehlerhafte Liste erstellte, die in den Spielbericht eingegeben wurde. Wenn die Schiedsrichter, aus welchen Gründen auch immer, die unterschiedlichen Daten nicht zur Kenntnis genommen haben, kann dies nicht zu Lasten der Spielleitenden Stelle gehen.
4. Die Tatsache, dass die Spielerin in verschiedenen Spielen nicht zum Einsatz auf dem Spielfeld gekommen ist, sondern nur als „aktive“ Spielerin im Spielbericht eingetragen gewesen war und nur auf der Auswechselbank gesessen hat, führt nicht dazu, dass sie am Spiel nicht teilgenommen hat. Auf dem Spielbericht aufgeführte Spieler haben am Spiel teilgenommen, auch wenn sie nicht eingesetzt worden sind (§81 Abs. 4 SpO).
 5. Eine Tatsachenentscheidung der Schiedsrichter, dass jemand in einem Spiel teilnahmeberechtigt sei, gibt es nicht. Über die Teilnahmeberechtigung eines Spielers haben die Schiedsrichter nicht zu entscheiden. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Ziff. 3 a verwiesen. Das BSpG hat in seinem Urteil zu Recht darauf hingewiesen, dass sich die Tatsachenfeststellungen der Schiedsrichter auf die Entscheidungen in einem laufenden Spiel beziehen und nur solche Entscheidungen umfassen, die sich aus den internationalen Handballregeln ergeben. Bei der Teilnahmeberechtigung von Spielern handelt es sich jedoch um nationales Recht des DHB.
 6. Soweit sich TuS Metzingen darauf beruft, es gelte für die Teilnahme der Spielerin Artschwager in entsprechender Anwendung des § 16 RO/DHB ein Gutgläubensschutz, weil sie ein Doppelspielrecht gehabt habe

und TuS Metzingen aufgrund unklarer Bestimmungen nicht wissen konnte, dass ein Jugendlicher nach Erreichung der Volljährigkeit nur noch zwei Spiele in der Bundesliga hätte spielen dürfen, so ist dies nicht nachzuvollziehen. Es gibt in der SpO den Abschnitt XI –Bestimmungen für Bundesligen. Dort ist in § 66 ausdrücklich geregelt, dass volljährige Spieler ohne vertragliche Bindung von ihrem Verein in höchstens 2 Bundesliga-Meisterschaftsspielen je Spielsaison eingesetzt werden dürfen. Lediglich Jugendliche mit Doppelspielrecht dürfen uneingeschränkt eingesetzt werden. Wer Jugendlicher ist, definiert § 66 SpO genau; nämlich ein Minderjähriger i.S. des § 18 Satz 1 SpO. Dort heißt es wiederum, dass Jugendliche Spieler vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind. Dem ist im Hinblick auf die eindeutige Klarheit nichts hinzuzufügen.

7. Ein Verstoß gegen Treu und Glauben durch die Spielleitende Stelle liegt ebenfalls nicht vor. TuS Metzingen ist darin recht zu geben, dass die Spielleitende Stelle eine Prüfungspflicht hat. Sie ist kein bloße „Ablagestelle“ für Spielberichte, sondern muss diese prüfen. Offensichtliche Vergehen, die sich aus den Spielberichten ergeben, sind zu ahnden. Im vorliegenden Fall ergibt sich jedoch aus den Spielberichten nichts, was offensichtlich gegen eine Teilnahmeberechtigung der Spielerin Artschwager spricht. Das absurde erste fehlerhafte Geburtsdatum (Jahrgang 19) ist durch einen Programmfehler im Druckprogramm erklärt worden. Im übrigen hat TuS Metzingen, bis auf einmal, das fehlerhafte Geburtsdatum selbst vorgegeben und dadurch die Spielerin um ein Jahr jünger gemacht. Aus dem Spielbericht war durch das falsche Geburtsdatum gerade ersichtlich, dass die Spielerin an allen Spielen teilnahmeberechtigt war. Der Fehler konnte auch nicht aus der Datenbank entnommen werden, da die Spielerin gerade nicht in die Datenbank übernommen worden war. Ein Kontrollprogramm hätte also nichts genutzt. Unabhängig davon ist eine Kontrolle für gesperrte Spielerin im Programm vorhanden. Diese sind nicht ladbar (Anhang 2 Ziff. 1.1 Abs. 5 zu den Durchführungsbestimmungen). Die Spielleitende Stelle hatte keinen Anlass, die einzelnen Geburtsdaten im Spielbericht mit den tatsächlichen Geburtsdaten aller Spielerinnen zu vergleichen. Es liegt auf der Hand, dass die Mitarbeiter der Spielleitenden Stelle nicht die Geburtsdaten aller Spielerinnen im Kopf haben können. Es gab also keinen Anlass, weitere Recherchen durchzuführen, nachdem sich aus den Spielberichten ergab, dass die Spielerin wegen des falsch eingetragenen Geburtsdatums in jedem Fall spielberechtigt war. Gerade hier liegt der Unterschied zu dem vom Bundesgericht entschiedenen Fall aus dem Jahre 2002 (BG 1/02). In diesem ähnlich gelagerten Fall waren auch zwei Jugendspielerinnen mit Doppelspielrecht nach Erreichen der Volljährigkeit in mehr als 2 Bundesligaspielen eingesetzt worden. Dieser Fehler war nach 2 Wochen von der Spielleitenden Stelle bemerkt worden, da die Geburtsdaten der Spielerinnen richtig eingetragen waren. Das Bundesgericht hat seinerzeit der Spielleitenden Stelle eine Prüfungszeit für die Spielberichte von 2 Wochen eingeräumt. Es hat ausdrücklich offen gelassen, wie zu entscheiden wäre, wenn lange Zeit verstreicht, ohne dass die Spielleitende Stelle positive Kenntnis erlangt, obwohl sie dies könnte. Der hier vorliegende Fall ist jedoch deshalb anders zu beurteilen, weil das Geburtsdatum der Spielerin falsch eingetragen worden ist und dies TuS Metzingen zu vertreten hat. Das Verschulden von TuS Metzingen, das eine frühere positive Kenntnis der spielleitenden Stelle von der fehlenden Teilnahmeberechtigung der Spielerin verhinderte, überwiegt derart, dass eine positive Kenntnis der Spielleitenden Stelle erst ab der anonymen Anzeige vorliegt. Dann sind aber alle Fristen eingehalten, so dass die Verstöße zu Recht verfolgt worden sind.
8. Auch die Bestimmung des § 52 SpO rechtfertigt es nicht, TuS Metzingen als Aufsteiger in die Bundesliga Frauen zu bestätigen. Diese Regelung betrifft den Fall, dass keine Möglichkeit besteht, bis zur neuen Spielsaison einen Teilnehmer einer Staffel zu ermitteln. Dann soll die Spielleitende Stelle die Möglichkeit haben, nach sportlichen Gesichtspunkten den Teilnehmer aus den in Betracht kommenden Vereinen auszusuchen. Im hier vorliegenden Fall steht der Aufsteiger, der anstelle von TuS Metzingen in der Bundesliga Frauen spielen kann, bereits fest, lange bevor die neue Spielsaison beginnt. Es besteht also kein Anlass § 52 SpO hier entsprechend anzuwenden.
9. Wegen der ausgesprochenen Geldstrafe von 200,00 €, hat TuS Metzingen nichts vorgetragen, so dass diese offenbar akzeptiert wird. Mangels einer Stellungnahme konnte eine nähere Prüfung durch das Bundesgericht nicht stattfinden, so dass es bei dieser Strafe verbleiben muss.
10. Die Revision konnte keinen Erfolg haben und war deshalb zurückzuweisen.

Die beantragte Entscheidung im Eilverfahren hat sich durch die Entscheidung in der Hauptsache erledigt, so dass darüber nicht mehr zu befinden war.

11. Die Entscheidungen über die Revisionsgebühr und die Auslagen ergeben sich aus § 30 Abs. 2 RO/DHB alter Fassung.

Die Auslagen betragen 1.118,52 €.

Sie setzen sich zusammen aus

a) Bundesgericht	889,70 €
b) Verwaltungskostenpauschale	130,00 €
c) Telefon-, Porto-, Fotokopie-, Fax- und Schreibauslagen des Vorsitzenden	<u>98,82 €</u>
Gesamt	<u>1.118,52 €</u>

Rechtsmittelbelehrung:

1. Dieses Urteil ist unanfechtbar und somit rechtskräftig.

2. Gegen die Höhe der Auslagen ist gem. § 29 Abs. 3 RO/DHB alter Fassung die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Asmussenstr. 16, 25813 Husum, durch Einschreiben zu senden.

Kassel, den 17. Juli 2007

gez. Deckmann
- Vorsitzender -

gez. Sendke
- Beisitzer -

gez. Velewald
- Beisitzer -

Ausgefertigt für und direkt zugestellt:

- a) an TuS Metzingen, z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Dr. Krause, Am Echazufer 24 –Dominohaus-, 72764 Reutlingen, per Einschreiben/Rückschein,
- b) an TuS Metzingen e.V., z.Hd. Herrn Kurt Mende, Bachstr. 7, 72555 Metzingen, einfach.

Ausgefertigt:

Husum, den 6. August 2007

(Klaus-H. Deckmann)

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart
Vereine der Bundesligen

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 13.08.2007-Hr